

Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 4/2021

Freitag, den 30.07.2021

AMTLICHER TEIL

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heringen/Helme vom 22.12.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 21.06.2021 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.12.2010 beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 (Entschädigungen) wird folgendermaßen geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung

Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag sowie ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Der monatliche Sockelbetrag beträgt: 25,00 €
Das Sitzungsgeld beträgt: 18,00 €

Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Wahlausschusses bzw. deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 35,00 Euro.

Der Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortschaftsbürgermeister ab 01.02.2020	ab 1.1.2021
der Ortschaft Auleben von	321,00 € 385,00 €
der Ortschaft Hamma von	182,00 € 290,00 €
der Ortschaft Heringen von	447,00 € 560,00 €
der Ortschaft Uthleben von	404,00 € 405,00 €
der Ortschaft Windehausen von	182,00 € 325,00 €
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	
von	225,00 € 280,00 €
der weitere ehrenamtliche Beigeordnete	
von	80,00 € 85,00 €

Artikel 2

Die 7. Satzung zur Änderung tritt rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 12.07.2021

Maik Schröter
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe Nr. 4/2021 am 30.07. 2021

Lutz Maschke
Bau / Hauptamtsleiter



Wasserwehrdienstsatzung der Stadt Heringen/Helme (WWDS)

Aufgrund von § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) und § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (Thür GVBl. S.115), hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Heringen/Helme richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus.
- (2) Der Wasserwehrdienst wird auf die Feuerwehr der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort.
- (3) Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 4

Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Bauhof der Stadt Heringen/Helme wird zur personellen technischen und baulichen Unterstützung beteiligt.

- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.
- (3) Personen, die nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (§19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Heringen/Helme.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heringen/Helme, den 05.07.2021

Maik Schröter
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe Nr. 4/2021 am 30.07. 2021

Lutz Maschke
Bau-/Hauptamtsleiter



Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
der Freiwilligen Feuerwehr und Ortsteilfeuerwehren der
Stadt Heringen/Helme,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115)

und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme am 17.12.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

- Jugendwart Auleben	50,00 Euro
- Jugendwart Hamma	50,00 Euro
- Jugendwart Heringen	50,00 Euro
- Jugendwart Uthleben	50,00 Euro
- Jugendwart Windehausen	50,00 Euro

§2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 Euro**, die sich aus **120,00 Euro** Grundbetrag und **6,00 Euro** Zuschlag je Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt.

Nimmt der Stellv. Stadtbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,00 Euro**. Im Übrigen gilt § 6 Abs.7 ThürFwEntschVO entsprechend.

- Stadtgerätewart	70,00 Euro
- Gerätewart Auleben	50,00 Euro
- Gerätewart Hamma	50,00 Euro
- Gerätewart Heringen	50,00 Euro
- Gerätewart Uthleben	50,00 Euro
- Gerätewart Windehausen	50,00 Euro

- Stadtatemschutzgerätewart	70,00 Euro
- Stellv. Stadtatemschutzgerätewart	35,00 Euro

(2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- Wehrführer Auleben	60,00 Euro
- Wehrführer Hamma	60,00 Euro
- Wehrführer Heringen	70,00 Euro
- Wehrführer Uthleben	70,00 Euro
- Wehrführer Windehausen	70,00 Euro

(6) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-3, erfolgt die Zahlung entsprechend der ThürFwEntschVO in der jeweils gültigen Fassung.

§3

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Status- und Funktionsbeschreibung in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

(3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- Stellv. Wehrführer Auleben	30,00 Euro
- Stellv. Wehrführer Hamma	30,00 Euro
- Stellv. Wehrführer Heringen	35,00 Euro
- Stellv. Wehrführer Uthleben	35,00 Euro
- Stellv. Wehrführer Windehausen	35,00 Euro

(3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs.7 ThürFwEntschVO.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr und Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme vom 30.06.2011, in der Fassung der 1. Änderung vom 28.10.2016 außer Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 05.07.2021

Maik Schröter Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe Nr. 4/2021 am 30.07. 2021

(4) Der Stadtjugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **70,00 Euro**.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Lutz Maschke

Bau-/Hauptamtsleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde Heringen, Gemarkung Auleben, Flur 8, Flurstück 494/152 wurde eine Grenzwiederherstellung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 09.08.2021 bis 08.09.2021

in den Räumen des Dipl.-Ing.(FH) Dirk Stolze, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Ilgerstraße 17a, 99768 Harztor OT Ilfeld zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Die Offenlegung wird durch Auslegung zur Einsicht bewirkt. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei Dipl.-Ing. Dirk Stolze, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Ilgerstraße 17a, 99768 Harztor OT Ilfeld schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Harztor, den 22.07.2021

gez. Dirk Stolze

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Impressum:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Straße der Einheit 100,
99765 Heringen/Helme
Telefon: 036333 67243
Telefax: 036333 67273
E-Mail info@stadt-heringen.de

Internet: www.stadt-heringen.de
Herstellung & Verteilung: REGIONALE-Verlag, OT Auleben
Eichenbielsgraben 1, 99765 Heringen/H.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt.
Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/Helme für 1,00 € zu beziehen.